

Verpflichtende Integrationskurse in der EU

Integrationskurse sollen den Einwanderern die Tür zur jeweiligen lokalen Gesellschaft öffnen. Die Bandbreite der in einigen Mitgliedstaaten vorgesehenen Kurse ist enorm: Sprachkurse, Berufsvorbereitungskurse, gratis oder entgeltlich, freiwillig oder mit Sanktionen verbunden, etc. Der nachstehende Beitrag gibt einen ersten Überblick über die Integrations(kurs)konzepte der derzeitigen 15 EU-Mitgliedstaaten.

Rudolf Feik

I. Einleitung

Integration ist das Ergebnis des Zusammenwirkens von Einwanderern, Gesellschaft und staatlichen Behörden. Innerhalb der Europäischen Union können diesbezüglich verschiedene Ansätze beobachtet werden: Sie reichen von aktiver staatlicher Förderung der einzelnen Person bis hin zur Integration als alleiniger Pflicht der Immigranten. Manche Integrationskurse sind Voraussetzung für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis, andere sind nur für den Erwerb der Staatsbürgerschaft verpflichtend. Einige Modelle arbeiten mit Anreizen, andere mit Sanktionen. Da ein Integrationsprozess mehrere Jahre dauern kann und von den Qualifikationen und Möglichkeiten des einzelnen Einwanderers genauso abhängt wie von der Haltung der aufnehmenden Gesellschaft, sind integrationsfördernde Maßnahmen der staatlichen Stellen sowie dafür erforderliche (finanzielle) Ressourcen gefragt. Im Folgenden wird eine kurze Übersicht über die Konzepte der EU-Mitgliedstaaten betreffend den Erwerb von Sprach- und Sozialkundekenntnissen der Einwanderer gegeben.¹⁾

II. Länderberichte

1. Schweden

Zur Vorbereitung einer bevorstehenden Integration in die Gesellschaft wird für jede einzelne Person ein spezielles Programm geschaffen; es soll dem Einwanderer helfen, die schwedische Gesellschaft in ihren Grundzügen zu verstehen. Primär verantwortlich für die Integration des Einwanderers ist die Wohnsitzgemeinde; die koordinierende Behörde ist das „Swedish Integration Board“²⁾. Die Gemeinde hat für jeden einzelnen einen so genannten „reception plan“ bzw ein „introduction programme“ zu schaffen. Letztere haben Einheiten in „Schwedisch für Einwanderer“ („sfi“)³⁾, Be-

schäftigungsmöglichkeiten, Informationen über das Zusammenleben in einer schwedischen Gesellschaft sowie Informationen über den Alltag in einer schwedischen Gemeinde zu enthalten.⁴⁾

Die Wohnsitzgemeinde bekommt vom Staat eine Aufwandsentschädigung für das Integrationsprogramm⁵⁾ für die jeweilige Person. 2003 betrug diese Entschädigung SEK 161.600,- (ca € 14.962,-) für Personen, die älter als 16 Jahre sind, und ca $\frac{2}{3}$ dieses Betrages für Kinder unter 16 Jahren.⁶⁾ Diese Entschädigung wird den Gemeinden für das entsprechende Angebot an den Einwanderer gewährt; der Einwanderer selbst muss für den Kurs nichts zahlen. Es obliegt den Gemeinden, wann und wie sie die Kurse anbieten; Ganztageskurse sind genauso möglich wie Abendkurse.

Grundsätzlich sind die Einwanderer nicht verpflichtet, aber berechtigt an einem „Immigration Course“ teilzunehmen. Verpflichtend ist ein solcher Kurs nur für Sozialhilfeempfänger und Asylwerber. Als Sanktion für die Nichtteilnahme am Sprachkurs, der Berufsausbildung oder dem Sozi-

1) Meinen KollegInnen vom „Academic Network for Legal Studies on Immigration and Asylum in Europe“ sei an dieser Stelle für zahlreiche Hinweise und Kontakte gedankt. Auf der homepage des Netzwerks (<http://www.ulb.ac.be/assoc/odysseus>) finden sich ua links zum jeweiligen nationalen Fremdenrecht.

2) Vgl <http://www.integrationsverket.se>.

3) Empfohlen werden 525 Unterrichtseinheiten à 60 Minuten. Für nähere Informationen dazu vgl <http://www.skolverket.se/vux/sfi/vuxsfi.html> sowie zB Pupini, Zweisprachenförderung in Schweden, DaZ 2/2002, 24.

4) Die „Information über das Alltagsleben in einer schwedischen Gemeinde“ erfolgt auf Schwedisch sowie in anderen Sprachen; diese Unterrichtseinheiten sind also Teil des Sprachkurses sowie separater Unterrichtseinheiten.

5) Die „integration programms“ haben üblicherweise eine Laufzeit von bis zu zwei Jahren.

6) Dieser Betrag enthält nicht nur die Kosten für den Sprachkurs, sondern auch Unterhaltsleistungen und Zuschüsse für die Unterkunft.

alkundekurs ist die Kürzung bzw der Entzug der Sozialhilfeleistungen vorgesehen.

Im April 2001 wurde vom Swedish Labour Market Board, vom Swedish Migration Board, vom Swedish Integration Board und von der Swedish Association of Local Authorities ein „Agreement on the Development of the Introduction of Refugees and other Immigrants“ unterzeichnet, welches die Kooperation der verschiedenen Behörden näher ausgestalten soll. Aufgrund dieses Übereinkommens wird der Bildungsstand des Einzelnen und seine Arbeitserfahrung untersucht und darauf aufbauend eine individuelle Berufsausbildung oder Fortbildung in einem „work oriented programme“ angeboten. Darüber hinaus erhalten diese Personen Unterstützung bei der Suche nach einer Beschäftigung.

2. Niederlande

In den Niederlanden wurden die Regeln über die Sprach- und Integrationskurse in einem eigenen Gesetz kodifiziert: Wet Inburgering Nieuwkomers (WIN)⁷). Diese Kurse sind weder Bestandteil des Staatsbürgerschaftsrechts noch des Fremdenrechts ieS. WIN ist ein Integrationsgesetz. „Inburgering“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht Einbürgerung iS von Erwerb der Staatsangehörigkeit, sondern die Aufnahme als gleichberechtigten Teil in die holländische Gesellschaft.

Auch nach dem niederländischen Modell wird großer Wert auf Sprachkenntnisse gelegt und die Verantwortlichkeit für die Integrationsprogramme den Gemeinden übertragen. Diese Programme basieren auf einer Überprüfung der individuellen Sprachkenntnisse, Ausbildungen und Berufserfahrungen. Sofern ein Einwanderer nicht erwerbstätig ist, wird sein Unterhalt vom Staat beigesteuert („bijstand“).

Ein „Inburgering“-Verfahren läuft gemäß dem WIN folgendermaßen ab: Spätestens sechs Wochen nach Wohnsitzbegründung hat sich der Einwanderer zur Überprüfung seiner Kenntnisse bei der Behörde zu melden. Diese Überprüfung hat spätestens innerhalb der ersten vier Monate nach der Wohnsitznahme zu erfolgen und führt zu einem individuellen Programm, welches auf die Wünsche und Bedürfnisse des Immigranten Bedacht nimmt; dieses Programm wird in einem Bescheid der Gemeinde festgeschrieben. Es soll es dem Immigranten ermöglichen, am niederländischen Gesellschaftsleben teilzunehmen und ihn mit jenem Minimum an Sprachkenntnissen ausstatten, das er für die Berufstätigkeit benötigt. Das Programm enthält daher Sprachunterricht, Sozialkunde und Berufsinformation und ist innerhalb eines Jahres mit einer Prüfung zu beenden.

Zusätzlich zu diesem Kurs wird jedem Immigranten ein „personal assistent“ zur Seite gestellt. Diese Person hat die Durchführung des Programms zu überwachen und gegebenenfalls den Einwanderer zu motivieren, Unterstützung zu leisten und die Teile des Programms zu koordinieren. Zumeist ist dieser „personal assistent“ ein Sozialarbeiter, der von der Gemeinde bezahlt wird; in größeren Städten gibt es eigene Abteilungen innerhalb der Gemeindeverwaltung („Bureau Nieuwkomers“). In den Städten wird diese Funktion oft von Personen ausgeübt, die selbst einer ethnischen Minderheit angehören.

Das Kursprogramm wird von regionalen Ausbildungszentren angeboten. Es umfasst durchschnittlich 600 Unterrichtseinheiten, hängt aber im wesentlichen von den vorhandenen Kenntnissen des Immigranten ab. Sprachkurse werden auf fünf verschiedenen Niveaus angeboten. Der abschließende Sprachtest ist für die gesamten Niederlande vereinheitlicht. Für Analphabeten sind eigene Kurse anzubieten. Die Dauer des „Sozialkundekurses“ ist durch das Gesetz nicht näher bestimmt; er kann außerdem in Holländisch, in der Muttersprache des Immigranten oder mit Hilfe von Dolmetschern angeboten werden. Der Inhalt ist allerdings durch ein landesweit einheitliches Curriculum festgelegt; auch die abschließende Prüfung in Sozialkunde ist landesweit vereinheitlicht.

Der gesamte Integrationsprozess wird von der niederländischen Regierung finanziert. Die Gemeinden erhalten für jeden Einwanderer einen Pauschalbetrag, der im Jahr 2000 ca € 5950,- pro Person betrug⁸).

Nach fünfjährigem und rechtmäßigem Aufenthalt hat der Kursabsolvent Anspruch auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, freien Zugang zum Arbeitsmarkt sowie das aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene. Darüber hinaus sind jene, welche die Prüfung am Ende der Kurse bestanden haben, vom Sprach- bzw Integrations-test beim Erwerb der Staatsbürgerschaft ausgenommen. Sanktionen für die Nichtteilnahme am „Inburgering“-Programm (zB für fehlende Kooperation bei der ersten Überprüfung, für den Nichtbesuch von Unterrichtseinheiten oder das Nichtbestehen der Abschlussprüfungen) sind entweder die Reduktion von Arbeitslosen- oder Sozialhilfeleistungen um bis zu 20% oder eine Verwaltungsstrafe in Höhe dieser Reduktion. Die Höhe der Sanktion hängt von der Schwere des Vergehens

7) Vgl dazu Scheve, Mehr als Sprachförderung (2000; <http://www.lzz-nrw.de/docs/WIN.pdf>).

8) Im Jahr 2000: 295 Millionen NFL für ca 22.500 Einwanderer.

und den persönlichen Umständen ab; bisher wurden solche Sanktionen aber nur in außergewöhnlichen Fällen verhängt.

3. Finnland

Der finnische „Integration Act“ versucht die Einwanderer dadurch zu fördern, in dem er ihnen hilft, die wesentlichsten Kenntnisse und Fähigkeiten für deren Bestehen in der Gesellschaft zu erlangen. Die Integrationspolitik wird dabei auf drei verschiedenen Stufen umgesetzt: eine nationale Integrationspolitik, Integrationsprogramme auf Gemeindeebene und Integrationspläne für den Einzelnen sowie für die Familie.

Das finnische System ermöglicht es den Immigranten, sich während der ersten drei Jahre ihres Aufenthalts auf den Erwerb von Sprachkenntnissen, die Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten und den Erwerb sonstiger benötigter Kenntnisse zu konzentrieren. Erfüllen die Immigranten den jeweiligen „integration plan“, so erhalten sie zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts eine so genannte „integration allowance“.

Auf lokaler Ebene werden Integrationsprogramme aufgestellt, welche den jeweils zuständigen Behörden als guidelines dienen und geeignete Voraussetzungen für die Umsetzung des individuellen „integration plan“ schaffen sollen. Der „integration plan“ listet jene Maßnahmen auf, die es dem Immigranten ermöglichen sollen, die von der Gesellschaft geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, im Berufsleben zu bestehen und sich somit in die finnische Gesellschaft einzugliedern. Diese Maßnahmen umfassen Sprachkurse, Sozialkurse, Berufsausbildung, aber auch Kontakt zu Einheimischen;⁹⁾ Ausgangspunkt bei der Schaffung des „integration plan“ ist die Lebenssituation des einzelnen Immigranten und dessen Pläne. Verpflichtend ist ein „integration plan“ für jene Einwanderer, welche als arbeitssuchend registriert sind oder Sozialhilfeleistungen empfangen.¹⁰⁾ Einwanderer, die selbständig oder unselbständig erwerbstätig sind, oder eine berufliche oder akademische Ausbildung absolvieren, haben keinen Rechtsanspruch auf einen „integration plan“; wenn sie ihre Sprach- oder Sozialkundekenntnisse verbessern wollen, müssen sie dies auf eigene Faust tun.

Wie erwähnt hat ein Immigrant, der den Integrationsplan erfüllt und über kein eigenes Einkommen verfügt, einen Anspruch auf eine so genannte „integration allowance“. Diese Leistung ist eine Kombination aus Arbeitsmarkt- und Sozialhilfeleistungen. Da sie die Realisierung des „integration plan“ sicherstellen soll, hängt ihre Höhe von

allenfalls vorhandenen eigenen Mitteln ab. Wird der Integrationsplan teilweise oder gänzlich nicht erfüllt, so führt dies zu einer Reduzierung der Leistung oder zu einer Aussetzung der Zahlung.

4. Dänemark

Auch hier ist die Gemeinde für den „introduction contract“, die Gewährung der „introduction allowance“ und die Koordination genereller Angelegenheiten der Integration zuständig. Ein „introduction contract“ ist allen Einwanderern, die älter als 18 Jahre sind, anzubieten, hat eine Laufzeit von drei Jahren und hat als Pflichtbestandteile Gesellschaftskunde und Sprachunterricht zu enthalten; Länge und Inhalt des Programms werden jeweils in individuellen Plänen für jeden einzelnen Einwanderer innerhalb eines Monats ab Wohnsitznahme festgelegt. Dieser „action plan“ wird auf Basis einer Überprüfung der jeweiligen Kenntnisse des Einzelnen ausgearbeitet und soll dem Einwanderer den Zugang zum Arbeitsmarkt oder zu einer weiterführenden Ausbildung ermöglichen.

Nicht erwerbstätigen Einwanderern kann eine „introduction allowance“ in Höhe von bis zu € 575,- pro Monat¹¹⁾ gewährt werden; in diesem Fall hat der Integrationskurs durchschnittlich zumindest 30 Wochenstunden zu umfassen.

Während der drei Jahre, welche das Integrationsprogramm längstens läuft, erhalten die Gemeinden einen staatlichen Aufwandsersatz von DKK 4256,- (ca € 317,-) pro Monat und Teilnehmer; für besonders förderungsbedürftige Einwanderer werden DKK 6134,- (ca € 457,-) ersetzt. Insgesamt gibt Dänemark ca 900 Millionen DKK (ca 67 Millionen €) für Sprachkurse aus.

Nach dem dänischen Fremdenrecht sind Voraussetzung für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis die Absolvierung des Integrationskurses, das Bestehen des Sprachtests, keine übermäßige Verschuldung bei Behörden sowie ein

9) Im April 2001 veröffentlichte der „National Board of Education“ eine Empfehlung über die Ausbildung erwachsener Einwanderer. Diese enthielt Studienmodule von verschiedener Länge: Sprachkurse (26–36 Wochen), Alltagskenntnisse (1–3 Wochen), Sozialkunde (3–4 Wochen), etc; zusätzliche Ausbildung sollte Analphabeten gewährt werden (20–30 Wochen). Empfohlen wurde eine Mindestkursdauer von 40 Wochen, in der Praxis werden durchschnittlich aber nur 18 Wochen erreicht. Vgl (auch dazu) den Bericht der finnischen Regierung über die Umsetzung des Integration Act: <http://www.mol.fi/migration/govrep.pdf>.

10) Die Ausgaben der Gemeinden für verpflichtende Integrationskurse werden vom Staat refundiert. Darüber hinaus werden aber auch die Unterhaltszahlungen an die Einwanderer sowie sonstige anfallende Kosten (zB für Dolmetscher oder medizinische Versorgung) vom Staat übernommen.

11) Bis zu € 764,- für Personen mit Unterhaltspflichten gegenüber Minderjährigen. Der Staat ersetzt den Gemeinden 75% dieser Ausgaben.

zumindest siebenjähriger rechtmäßiger Aufenthalt. Immigranten, welche den Integrationskurs nicht absolvieren, haben jedoch Anspruch auf befristete Niederlassungsbewilligungen. Die Nichtteilnahme wird „lediglich“ durch Reduktion oder Verweigerung von Sozialhilfeleistungen sanktioniert.

5. Deutschland

Das Zuwanderungsgesetz 2002 – welches vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben wurde und derzeit neu verhandelt wird – sah Sprach- und Orientierungskurse für Neuzuzügler vor. Der geplante Integrationskurs umfasste Angebote, die Immigranten an die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland heranzuführen; Einwanderer sollten dadurch mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet soweit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können. Der Integrationskurs umfasste einen Basis- und einen Aufbausprachkurs, die beide jeweils 300 Stunden umfassen sollten. Beide Sprachkurse sowie der Orientierungskurs zur Vermittlung von Rechts-, Kultur- und Geschichtskennntnissen würden durch eine Prüfung abgeschlossen, für die ein landesweit einheitlicher Standard vorgesehen war.

Einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs hätte ein Einwanderer gehabt, der erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Dieser Teilnahmeanspruch wäre zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels erloschen; ein Ausländer, der einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, hätte im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden können. Verpflichtend wäre die Teilnahme an einem Integrationskurs für jene Einwanderer gewesen, die sich nicht auf einfache Weise in deutscher Sprache mündlich verständigen können. Dies würde von der Ausländerbehörde bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels beurteilt. Käme ein Einwanderer seiner Teilnahmepflicht aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, so hätte die zuständige Ausländerbehörde vor der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis ein Beratungsgespräch durchzuführen, in dem der Fremde auf die Auswirkungen seiner Pflichtverletzung und der Nichtteilnahme am Integrationskurs hingewiesen wird: Erstens wäre die Nichtteilnahme an einem Integrationskurs bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen gewesen und zweitens würde ein unbefristeter Aufenthaltstitel ausreichende Deutschkenntnisse voraussetzen. Verwaltungsstrafen i.e.S. waren nicht vorgesehen.

Im Jänner 2002 brachte die CDU/CSU-Fraktion des deutschen Bundestages anlässlich der Neuverhandlung des ZuwanderungsG umfassende Änderungsanträge ein. Im Zusammenhang mit den Integrationskursen wurde ua gefordert, dass der Basissprachkurs 600 Unterrichtsstunden umfassen sollte und Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine Aufbauförderung von weiteren 300 Unterrichtsstunden gewährt werden sollte. Begründet wurde dies damit, dass eine Reduzierung der sprachlichen Erstförderung auf 300 Unterrichtsstunden Basisunterricht integrationspolitisch nicht sinnvoll sei.

6. Österreich

Die FrG-Novelle 2002 brachte für Einwanderer die Pflicht zum Eingehen und zur Erfüllung einer Integrationsvereinbarung (§§ 50 a ff FrG).¹²⁾ Diese Integrationsvereinbarung dient dem Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache, um am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich teilnehmen zu können. Einwanderer haben die Erfüllung der Integrationsvereinbarung spätestens nach 4 Jahren nach Erteilung der Erstniederlassungsbewilligung nachzuweisen.

Der Bund übernimmt 50% der Kurskosten, maximal aber € 182,- pro Person, wenn der Deutsch-Integrationskurs innerhalb von 18 Monaten nach Erteilung der Erstniederlassungsbewilligung abgeschlossen wird. 25% der Kurskosten werden vom Bund ersetzt, wenn der Abschluss nach dem 18., aber vor Vollendung des 24. Monats erfolgt. Erfolgt der Kursbesuch erst im dritten Jahr nach Erteilung der Erstniederlassungsbewilligung, so hat der Fremde die Kosten selbst zu tragen. Bei „Schlüsselkräften“ wird die Kostenbeteiligung des Bundes vom jeweiligen Arbeitgeber ersetzt. Alternativ zum Deutsch-Integrationskurs können Einwanderer mittels Sprachdiplom nachweisen, dass sie zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigt sind. In diesem Fall ersetzt der Bund maximal € 22,- der Kosten für diese Sprachdiplome. Für 2003 wurden ca € 143,- pro Einwanderer an Bundesersatzleistungen kalkuliert.¹³⁾

Das Rahmencurriculum der Deutsch-Integrationskurse soll vermitteln: 1. Einfache Grundkenntnisse der deutschen Sprache zur Kommunikation

12) Ausführlich dazu *Pöschl*, Die Integrationsvereinbarung nach dem österreichischen Fremdenengesetz – lässt sich Integration erzwingen? in: *Sahlfeld ua* (Hrsg), Tagungsband der 43. Assistentagung öffentlichen Rechts, Integration und Recht (2003).

13) Gemäß EBRV: € 182,- für 29.951 Integrationskurse und € 22,- für 9440 Personen mit Sprachdiplomen.

und zum Lesen einfacher Texte; 2. Themen des Alltags mit landes- und staatsbürgerschaftlichen Elementen; 3. Themen, die europäische, demokratische Grundwerte vermitteln. Der Inhalt wird durch die Verordnung über die Integrationsvereinbarung (BGBl II 2002/338) konkretisiert. Ziel des Kurses ist das Erreichen des A1-Niveaus des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Deutsch-Integrationskurs umfasst 100 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Gegenstand der Module sind Alltagssituationen, die Verwaltung sowie Landes- und Staatsbürgerschaftskunde.

Wird anlässlich der Erteilung der Erstinverlassungsbewilligung das Eingehen der Integrationsvereinbarung verweigert, so wird dem Fremden keine weitere Niederlassungsbewilligung erteilt. Für den Fall, dass eine eingegangene Integrationsvereinbarung nicht erfüllt wird, sieht das Gesetz gestufte Sanktionen vor: Zunächst wird der staatliche Kostenbeitrag reduziert. In weiterer Folge werden Verwaltungsstrafen in Höhe von € 100,- bzw € 200,- verhängt. Schließlich sind Fremde, die eine Integrationsvereinbarung eingegangen sind, auszuweisen, wenn sie diese innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Erstinverlassungsbewilligung aus Gründen, die ausschließlich von ihnen zu vertreten sind, nicht erfüllt haben und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie nicht bereit sind, die Befähigung der Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu erwerben; Art 8 EMRK ist dabei allerdings zu berücksichtigen. Die langfristige Aufenthaltsberechtigung „Niederlassungsnachweis“ kann einem Fremden nur erteilt werden, wenn er die Integrationsvereinbarung erfüllt hat und seit fünf Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen ist und über ein regelmäßiges Einkommen verfügt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann allenfalls eine befristete Niederlassungsbewilligung erteilt werden; sofern Art 8 EMRK nichts anderes erfordert, ist ein solcher Aufenthalt allerdings nur bis zu maximal vier Jahren nach Erteilung der Erstaufenthaltsbewilligung möglich.

7. Belgien, Frankreich, Portugal

In Belgien fallen Angelegenheiten der Integration in die Gesetzgebungskompetenz der wallonischen, der flämischen sowie der Brüsseler Region. Lediglich in der flämischen Region gab es bisher eine Diskussion über Integrationskurse. Seit Anfang 2003 wird dort über Sprachkurse, Orientierungskurse und Berufsausbildung beraten; die Diskussionen drehen sich unter anderem um

den verpflichtenden Charakter, den persönlichen Anwendungsbereich, die Einhaltung von Art 8 EMRK sowie allfällige Sanktionen.

Das französische Einwanderungsrecht sieht derzeit noch keine speziellen Integrationskurse vor. Im Oktober 2002 startete Präsident Chirac allerdings eine Diskussion über einen „integration contract“ zwischen dem Staat und dem Einwanderer. Dem zufolge sollte der Fremde Französischkurse (200–600 Stunden) und einen Rechtskundekurs (30 Stunden) besuchen. Nicht angesprochen wurden Sanktionen oder Finanzierungsfragen. Auch ist derzeit unklar, ob die Regierung selbst Integrationskurse plant.

Zwischen Juni 2001 und April 2002 betrieb die portugiesische Regierung ein Programm „Portugal Acolhe“, welches Gratis Sprachkurse und Informationen über die portugiesische Gesellschaft vermittelte. Nach dem Regierungswechsel wurde dieses Programm gestoppt und es ist derzeit unklar, ob ähnliches in Zukunft wieder kommen wird.

8. Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Spanien, Vereinigtes Königreich

Diese Staaten sehen keine verpflichtenden Integrationskurse für Einwanderer vor. Aber wie alle anderen EU-Mitgliedstaaten verlangen sie Sprachkenntnisse und gelegentlich Kenntnisse über das Land im Fall der Einbürgerung.

III. Schlussfolgerung

Integrationszwangsmaßnahmen gehören zu den sensibelsten und interessantesten Fragen des Einwanderungsrechts und der Einwanderungspolitik. Einige EU-Mitgliedstaaten werden regelmäßig als Modelle gehandelt, wobei oft unklar ist, was sie konkret anbieten. Vorstehender Überblick versuchte, erste Anhaltspunkte zu geben.

Im Moment erscheint es wenig sinnvoll oder gar unmöglich, die verschiedenen Modelle und insb ihre Effekte zu vergleichen. Zum einen beruhen sie oftmals auf unterschiedlichen Grundsatzüberlegungen (effektive Unterstützung der Einwanderer versus fremdenpolizeiliches Instrument) und bedienen sich daher auch unterschiedlicher Sanktionen. Zum anderen wenden die Staaten unterschiedlich viel Geld auf, um Einwanderern gleiche Möglichkeiten zu offerieren: Für die verpflichtenden Integrationskurse werden in Schweden ca € 15.000,- pro Person ausgegeben, in den Niederlanden ca € 6000,-; Deutschland kalkuliert mit ca € 1280,- pro Neuankömmling, Österreich unterstützt die verpflichtenden Integrationskurse mit maximal € 182,- pro Person. Weiters bieten einige Staaten Gratisintegrationskurse an (zB

Schweden oder Niederlande), andere Staaten verlangen einen finanziellen Beitrag des Einwanderers (zB Deutschland: geplant war € 1,- pro Unterrichtseinheit; Österreich: zumindest die Hälfte der Kurskosten; Kostenersatz für Unterrichtsmaterial möglich). Die meisten Staaten arbeiten mit Anreizen (Gleichbehandlungsansprüche, verbesserter Zugang zum Arbeitsmarkt, politische Mitwirkungsmöglichkeiten, unbefristete Aufenthaltserlaubnis, etc), andere wiederum verwenden primär Sanktionen (Reduktion von Sozialhilfeleistungen, Erteilung ausschließlich befristeter Aufenthaltstitel, Verwaltungsstrafen); lediglich Österreich (und ansatzweise auch Deutschland) verknüpft den positiven Kursbesuch mit dem Anspruch auf weitere Aufenthaltstitel. Gemeinsam ist allen Integrationskursen, dass den Einwanderern das Alltags- und Berufsleben ermöglicht werden soll; die dafür erforderlichen Sprachkenntnisse differieren allerdings deutlich: Österreich verlangt A1-Niveau des europäischen Referenzrahmens, Deutschland setzt sich das B1-Niveau zum Ziel, die Niederlande verlangen der persönlichen Situation des Einwanderers entsprechende und daher oftmals unterschiedliche Sprachkenntnisse, usw. Und ei-

nige Mitgliedsstaaten sehen überhaupt keine Integrationskurse vor.

Zutreffend ist die – von einem BMI-Mitarbeiter stammende! – Feststellung, dass das österreichische Fremdenrecht ein integrationspolitisches Defizit aufweist, Fremdenpolitik zuletzt vor allem unter fremdenpolizeilichen Gesichtspunkten gesehen wurde und ein Teil einer geordneten Zuwanderungspolitik – der Bereich der Integration – bislang eher einen Dornröschenschlaf gehalten hat.¹⁴⁾ Dass der 100 Stunden-Crash-Kurs diese Defizite beheben kann, darf allerdings bezweifelt werden. In Ländern, die Integration ernst nehmen, dauern Sprachkurse deutlich länger und streben ein höheres sprachliches Niveau an. Als weitere wesentliche Elemente einer erfolgreichen Integration fördern solche Staaten außerdem gezielt die gleichberechtigte Teilnahme der Einwanderer am gesellschaftlichen und politischen Leben. Davon ist in Österreich derzeit leider nur wenig zu beobachten.¹⁵⁾

14) *Vogl*, Integration in Österreich, ÖJP 2001, 51 (59).

15) Vgl *Feik*, Staatsbürgerschaft als Mittel oder als Folge der Integration einer nichtösterreichischen Person? JRP 2003, 96.